

Beitragsordnung Turnverein Mettingen 1930 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung im Turnverein Mettingen 1930 e.V. (TVM) regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen, sowie Arbeitseinsätze der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Zweck

Beiträge und Aufnahmegebühr werden zur Sicherung der laufenden Aufgaben und Aufwendungen des Vereins erhoben. Über den Beitrag ist jedes aktive Mitglied im Falle eines Sportunfalls/Unfalls durch die Sporthilfe e.V. des Landessportbundes versichert. Im Bedarfsfall können zur Sicherung besonderer Aufwendungen bzw. Aufgaben zusätzliche Umlagen und/oder Arbeitseinsätze, gegebenenfalls auch abteilungsbezogen, beschlossen werden.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos über Konten abzuwickeln. Regelmäßige Beiträge werden quartalsweise zu Beginn des Quartals per Lastschrift eingezogen. Umlagen bzw. gegebenenfalls Ersatzleistungen für Arbeitseinsätze werden jeweils nach erfolgtem Beschluss eingezogen.
2. Stornierungen von Lastschriften ersetzen keine Kündigung der Mitgliedschaft. Diese hat ordentlich entsprechend § 5 Punkt 2. der Satzung zu erfolgen. Bei einer zu Unrecht erfolgten Beitragsbelastung erfolgt eine Rücküberweisung durch den TVM nach vorheriger Benachrichtigung durch das Mitglied.
3. Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Die monatlichen Beitragssätze werden wie folgt strukturiert und festgelegt:

a) Erwachsene	10,00 €
b) Kinder bis zum 14. Geburtstag	4,00 €
c) Jugendliche/Junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag	7,00 €
d) Herzsport	8,00 €
e) Lauf-/Walkingtreff, Radsport	5,00 €
f) Begleitpersonen Eltern-Kind-Turnen	4,00 €
g) Passive Mitglieder	4,00 €

Anfallende Kosten durch ungerechtfertigte Lastschrift-Rücknahmen sind vom Verursacher zu tragen. Bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen erfolgt eine automatische Beitragsanpassung.

Auf Antrag und nach Vorlage des entsprechenden Nachweises erfolgt ab dem 3. Kind einer Familie innerhalb der Beitragsgruppen b) und c) eine Beitragsfreistellung der jüngsten Kinder.

§ 5 Abteilungsbeiträge

Für die Abteilungen mit besonderem Aufwand (z.B. wegen der Teilnahme am Gesundheits- und/oder Wettkampfsport etc.) können zur selbsttragenden Kostendeckung in Abstimmung zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsvorstand zusätzlich abteilungsbezogene Beiträge festgelegt werden. Diese sind gegebenenfalls Bestandteil des Vereinsbeitrages.

§ 6 Umlagen

Die Höhe möglicher zu begründender Umlagen richtet sich nach den Erfordernissen der geplanten Aufwendung bzw. Aufgabe und kann gegebenenfalls auch abteilungsbezogen sein.

§ 7 Arbeitseinsätze

Zur Sicherung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitseinsätze der Mitglieder des Vereins beschließen. Gleichzeitig mit dem jeweiligen Beschluss über Arbeitseinsätze wird die Höhe einer finanziellen Ersatzleistung festgelegt, falls der Arbeitseinsatz nicht erbracht wird.

§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 mit den beantragten Änderungen beschlossen worden und tritt mit Wirkung ab 01.07.2025 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Beitragsordnung vom 14.03.2018 ihre Gültigkeit.

Mettingen, 29.04.2025

n.n.

Vorstand

n.n.

Vorstand